

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/123/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam, Björn Spreckelmeyer, Julia Heger	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam, Björn Spreckelmeyer, Julia Heger

Inhobhutnahme Plätze in Schwabach

Bericht und Abschluss einer Vereinbarung zur Bereithaltung von Inobhutnahme-Plätze in einer Bereitschaftspflegefamilie

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	18.01.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

I. Die Verwaltung wird beauftragt zusätzliche Inobhutnahmeplätze in Bereitschaftspflegefamilien zu schaffen und die hierfür notwendigen Vereinbarungen abzuschließen.

II. Im Übrigen dient der Bericht der Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	8.000 €		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	8.000 €		
Haushaltsmittel vorhanden?	Ja		
Folgekosten?	Ja		

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In den letzten Jahren hat sich die Situation der Inobhutnahmen deutlich verändert. Neben gestiegenen Zahlen kommt hinzu, dass auch weniger Plätze zur Inobhutnahme in der Region zur Verfügung stehen. Auch wird es zunehmend schwieriger, kurzfristig geeignete und aufnahmebereite Bereitschaftspflegeeltern zu finden. Dieser Entwicklung soll durch die Schaffung weiterer Inobhutnahme-Plätze in Bereitschaftspflegefamilien entgegengewirkt werden.

Durch die hohe Dynamik in der Auslastung können bei den Pflegeeltern ungedeckte Kosten entstehen. Bislang sind solche Ausgaben nicht über die Systematik der Finanzierung von Pflegefamilien über die Jugendhilfe abbildbar. Für die Bereitschaftspflegefamilie ist das unternehmerische Risiko daher sehr hoch. Dieses Risiko soll durch eine angemessene Beteiligung der Stadt Schwabach an den Vorhaltekosten reduziert werden.

Um auf die beschriebenen Entwicklungen angemessen reagieren zu können und die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages sicherzustellen, ist der Ausbau von Inobhutnahme-Kapazitäten für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach erforderlich.

II. Sachvortrag

Ausgangssituation:

Oberstes Ziel des SGB VIII ist, Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und ihnen ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen anzubieten. Dieses Verständnis liegt auch der Inobhutnahme als kurzfristiger und vorläufiger Schutzmaßnahme zugrunde. Sie dient primär der Gefahrenabwehr und ist nur dann erforderlich, wenn die Eltern trotz Förderung und Hilfe nicht in der Lage oder willens sind, eine akute oder drohende Gefahr selbst, mit Unterstützung Dritter oder mittels Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung abzuwenden und weniger eingreifende Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Inobhutnahme ist eine zeitlich befristete, sozialpädagogische Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation. Sie zielt darauf ab, möglichst zeitnah in eine dauerhafte Lösung umgewandelt zu werden

Die Inobhutnahme nach §42 SGB VIII gilt als stärkstes Mittel des Jugendamts, wenn eine akute Gefahr für das Kindeswohl besteht. Im Rahmen der Inobhutnahme geht beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes vorübergehend auf das Jugendamt über. Die Inobhutnahme ist immer eine vorübergehende Maßnahme und soll dazu dienen, die Gefährdungssituation zu entschärfen und geeignete Schutz- und Hilfeleistungen einzuleiten.

Aktuelle Entwicklungen:

Wie bereits bekannt, kann seit der Corona-Pandemie eine Zunahme der Komplexität der Fälle sowie von Multiproblemlagen in den Familien beobachtet werden. Dies hat zum Teil zur Folge, dass die Zahl der Inobhutnahmen zugenommen hat. Diese Entwicklung betrifft nicht nur die Stadt Schwabach, sondern ist in der gesamten Jugendhilfelandchaft zu bemerken. Zugleich kommt eine weitere problematische Entwicklung hinzu. Die gestiegenen Fallzahlen können von den bisherigen Akteuren nicht mehr bzw. nur noch bedingt aufgefangen werden, da der Fachkräftemangel sich auch in diesem Bereich zunehmend zeigt.

Für die Praxis bedeutet dies, dass es nicht mehr ohne weiteres möglich ist ein Kind unterzubringen, das in Obhut genommen wurde. Vor Corona hatte es in der Regel ausgereicht wenige kurze Telefonate zu führen um einen geeigneten Platz für ein in Obhut genommenes Kind zu finden. Aktuell benötigen die Mitarbeitenden des FUD zum Teil mehrere Stunden und telefonieren mit 30 Einrichtungen oder mehr. Es besteht daher zunehmend die Sorge, dass für ein Kind oder einen Jugendlichen kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Diese Situation ist nicht nur für das betroffene Kind schwierig, da es

zum Teil mehrere Stunden Wartezeit im Amt verbringen muss, sondern auch für die zuständigen Fachkräfte, die neben der eigentlichen Klärung der Inobhutnahme noch zusätzlich durch die Platzsuche belastet werden.

Fachkräftemangel

2022 erreichte das Jugendamt Schwabach erstmals auch aus Mittelfranken die Nachricht von Schließungen und Umwandlungen therapeutischer Wohngruppen bzw. Tagesgruppen in weniger betreuungsintensive, sog. sozialpädagogische Angebote. Die Schließungen und Umwandlungen begründen sich dabei nicht auf einer fehlenden Nachfrage, sondern sind dem immer prekärer werdendem Fachkräftemangel geschuldet. So gravierende Auswirkungen waren bis dato nur aus anderen Städten und Bundesländern bekannt. Die dadurch stattfindende Verknappung des Angebots trifft aktuell auf einen hohen Bedarf an therapeutischen und individuellen Einzelsettings sowohl in der stationären als auch teilstationären Jugendhilfe. Der Trend begann bereits vor 2020, wurde aber durch Corona nochmals entscheidend verstärkt. Der Fachkräftemangel stellt ein massives Problem dar, dem sich die freien sowie die kommunalen Träger gemeinsam mit Politik und Gesellschaft stellen müssen. Neben kleineren Ansätzen (z.B. Vergütung von Praktikanten in stationären und teilstationären Hilfen) zeichnet sich noch keine wirklich umfassende Lösung ab.

Zweckvereinbarung Mittelfränkische Jugendämter - Krisen im Kinder- und Jugendnotdienst Nürnberg (KJND)

Die Stadt Schwabach und die beteiligten Kooperationsjugendämter der Städte Ansbach, Erlangen und Fürth, sowie die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Roth, Nürnberger Land und Weißenburg-Gunzenhausen haben ab dem 06.11.2014 vereinbart, außerhalb ihrer Geschäftszeiten eine qualifizierte sozialpädagogische Beratung zum Kinderschutz, zur Krisenhilfe und Inobhutnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bereitzustellen. Hierfür nimmt jedes Kooperationsjugendamt Leistungen des Jugendamtes Nürnberg in Anspruch.

Ziel der Zweckvereinbarung war es, Regelungen zur Nutzung der „Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz“ und des Kinder- und Jugendnotdienstes des Jugendamtes Nürnberg zu treffen. Die Stadt Nürnberg stellt außerhalb der Dienstzeiten entsprechendes Personal für die Erfüllung der o.g. Aufgaben der mittelfränkischen Jugendämter zur Verfügung.

Der Kinder- und Jugendnotdienst in Nürnberg ist aktuell durch massive Personalfuktuation und schwierigste Betreuungssituationen für Kinder und Jugendliche geprägt. Insbesondere die hohe Personalfuktuation hat den KJND vor große Probleme gestellt. Ursächlich sind in erster Linie die arbeitsfeldspezifisch hohen Belastungsfaktoren, aber auch die Nachwirkung der Corona-Pandemie. Weiterhin ist eine Zunahme der besonders schwierigen Klienten in der Zielgruppe festzustellen, was zu einem erhöhten Betreuungsaufwand führt. Die Problemlagen der betroffenen Kinder und Jugendlichen werden vielschichtiger und der Anteil an Kinder unter 13 Jahren mit massiven Verhaltensauffälligkeiten wird größer. Immer häufiger sind 1:1-Betreuungen auch bei Kindern notwendig, um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden. Die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen haben nicht erst nach der Corona-Pandemie zugenommen. Die Folge ist regelmäßiges Übergriffs-Verhalten auf andere Bewohnende und/oder pädagogische Fachkräfte.

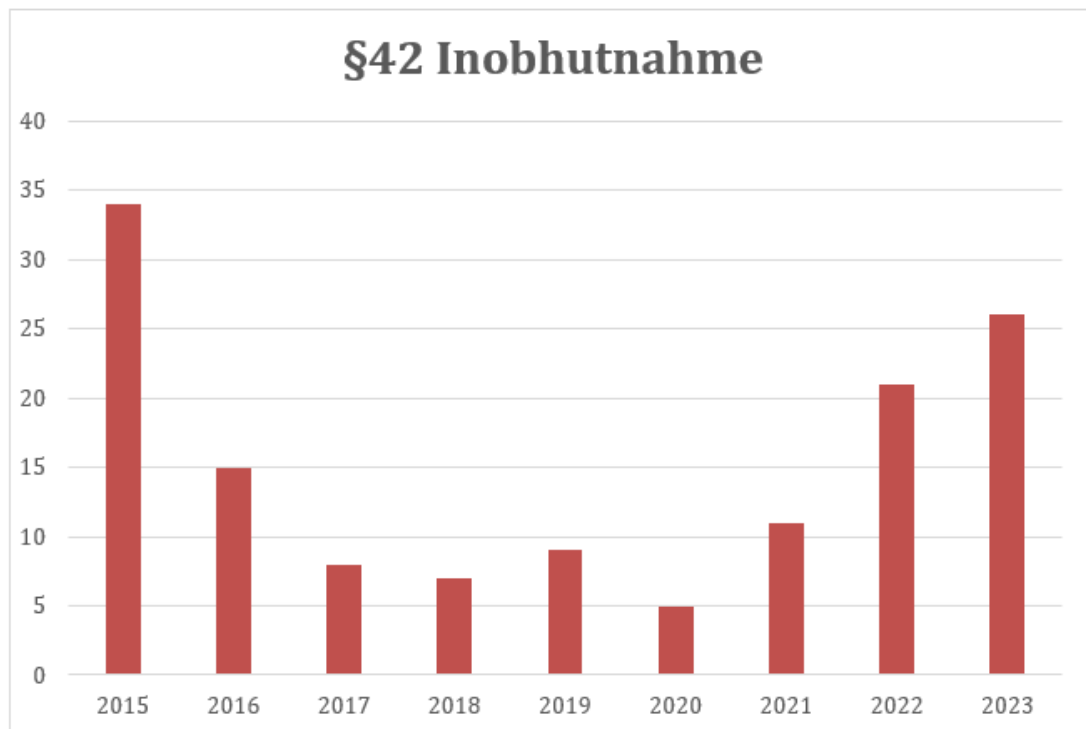
Aufgrund der nicht immer stabilen Personalsituation und des schwierigen Klientels reagierte die Regierung von Mittelfranken (Heimaufsicht) mit entsprechenden temporären Auflagen für den Betrieb des KJND:

- Beschränkung der Platzzahlen,
- Untersagung von Überbelegung und
- bis hin zum temporären Aufnahmestopp.

Inobhutnahmen, Statistiken - Fallzahlenentwicklung Stadt Schwabach:

Im Jahr 2022 wurden in Schwabach insgesamt 21 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen -davon 8 UMA. Vom 01.01.2023 bis 20.12.2023 wurden insgesamt bereits 27 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen – darunter ebenfalls 8 UMA.

Gerade bei einer Inobhutnahme von Säuglingen sowie Kleinkindern ist es in der Regel erforderlich, dass ein geschützter bzw. bewachter Umgang stattfindet, um zum einen das Kindeswohl zu sichern und zum anderen einschätzen zu können wie die Eltern-Kind-Interaktion sich gestaltet sowie die weitere Perspektive klären zu können.



Abschluss einer Vereinbarung

Die Bereitstellung von ausreichend Plätzen für Inobhutnahmen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter sind dafür verantwortlich, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohl gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu schützen. Auch müssen die Jugendämter sicherstellen, dass bedarfsangemessenen Kapazitäten in Form von geeigneten Einrichtungen (wie beispielsweise Heime, Pflegefamilien oder andere betreute Wohnformen) vorgehalten werden, um Kinder und Jugendliche im Rahmen der Inobhutnahme aufzunehmen. Es obliegt den Jugendämtern, eine bedarfsgerechte Infrastruktur aufzubauen und aufrechtzuerhalten, um den Anforderungen der Inobhutnahme gerecht zu werden. Die Finanzierung und Organisation der Jugendhilfe, einschließlich der Inobhutnahme, ist eine kommunale Aufgabe, die sich nach den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) richtet.

Dieser Aufgabe hat sich das Jugendamt Schwabach bereits in der Vergangenheit gestellt und einen Pool an festen Bereitschaftspflegefamilien etabliert. Hierdurch konnte bisher der Bedarf vor allem im Hinblick auf Säuglinge und kleine Kinder gedeckt werden. In den letzten Monaten hat sich aber zunehmend gezeigt, dass die Kapazitäten für den vorhandenen Bedarf nicht mehr ausreichend sind. Es wurde mehrfach versucht neue Bereitschaftspflegefamilien zu akquirieren (sowohl mit einem Bericht in Printmedien als auch in den sozialen Netzwerken). Bisher konnte hierüber jedoch keine geeignete Familie gewonnen werden. Eine bereits für das Jugendamt Schwabach tätige Bereitschaftspflegefamilie wurde durch vermehrte Anfragen zur Unterbringung von Kindern in ihrer Familie auf die Problemlage aufmerksam und ist mit dem Jugendamt Schwabach in den Austausch, um zur Lösung der Problematik beizutragen.

III. Kosten

Die Finanzierung von Bereitschaftspflegefamilien erfolgt über die örtlich zuständigen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Grundlage für die Vergütung von Bereitschaftspflegefamilien ist für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Schwabach die jeweils aktuell gültige Empfehlung des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII.

Die darin enthaltene Empfehlung für Bereitschaftsfamilien lautet: Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfe-ausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind:

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 93 €
- vom elften bis sechzigsten Tag täglich 61 €.

Mit drei Bereitschaftspflegefamilien wurde vor fünf Jahren Kooperationsverträge über die vorübergehende Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Bereitschaftspflege geschlossen. Die Vergütung erfolgt tagesgenau pro tatsächlichen Belegungstag.

Um das finanzielle unternehmerische Risiko der betroffenen Bereitschaftsfamilie bei Erweiterung des Angebots auf 3 Inobhutnahmeplätze zu minimieren, ist geplant, die bestehende Vereinbarung um eine Zusicherung von Platzfreihaltepauschalen bei Nicht-Belegung zu ergänzen.

Die Platzfreihaltepauschale ist eine finanzielle Unterstützung in der Jugendhilfe, die gezahlt wird, um einen Platz für ein Kind freizuhalten, auch wenn dieser vorübergehend nicht belegt ist. Diese Pauschale soll damit sicherstellen, dass die Pflegefamilie oder Jugendhilfeeinrichtung in entsprechendem Umfang für das Jugendamt zur Verfügung steht.

Mangels einer speziellen Regelung für die Finanzierung von Platzfreihaltung im Bereich Vollzeitpflege wird hierzu die Regelung aus dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII (Regelung von Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) herangezogen.

Analog hierzu soll der Bereitschaftspflegefamilie bei Nicht-Belegung pro Platz ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 80 % des Tagessatzes für Bereitschaftspflege für Belegung ab dem 11. Tag auf Grundlage der jeweils aktuell gültigen Empfehlung des Bayerischen Städte- und Landkreistage gewährt werden.

Die Pauschale für einen freigehaltenen Platz würde sich auf aktuell täglich 48,80 €, monatlich somit auf 1.464,00 € pro Platz belaufen. Bei Belegung entfällt die Platzfreihaltepauschale und es wird der jeweilige Tagessatz gemäß der aktuell gültigen Empfehlung gezahlt (derzeit 93 bzw. 61 €).

Im Anbetracht der aktuellen Inobhutnahmezahlen wird seitens des Amtes für Jugend und Familie damit gerechnet, dass bei gleichbleibender Bedarfslage über einen Großteil des Jahres hinweg alle drei Inobhutnahmeplätze belegt sind und sich die Kosten für tatsächlich Platzfreihaltepauschalen in Grenzen halten werden.

Um die finanzielle Verpflichtung für die Stadt einzuschränken bzw. zu steuern, ist geplant, die Kooperationsvereinbarung mit Einführung der Platzfreihaltepauschale ebenfalls dahingehend zu ergänzen, dass bei längerer Nichtbelegung von Plätzen eine Öffnung der Belegungsmöglichkeit für umliegende Jugendämter aufgenommen wird. Grundsätzlich soll

ein jährliches beidseitiges Kündigungsrecht nach einer Laufzeit von zwei Jahren vereinbart werden.

Es wird mit einer durchschnittlichen Auslastung von 85 % gerechnet – dies entspricht einer Platzfreihaltung von einem der drei Plätze für ca. 5,5 Monate, wofür insgesamt ca. 8.000 € pro Jahr an Platzfreihaltungspauschalen anfallen könnten.

Ähnliche Modelle der Bereithaltung von Inobhutnahmeplätzen werden derzeit auch von anderen mittelfränkischen Jugendämtern umgesetzt, um bei der aktuellen Platzknappheit zumindest geringfügige sichere Kapazitäten für Inobhutnahmen zu schaffen. Beispielsweise übernehmen das Kreis- und Stadtjugendamt Ansbach Platzfreihaltungspauschalen einer örtliche ansässigen Jugendhilfeeinrichtung in Höhe von täglich 408,00 € pro Platz.

Die Kosten für stationäre Inobhutnahmeplätze in Jugendhilfeeinrichtungen belaufen sich auf derzeit 350,00 € – 450,00 € täglich. Die gesamten Inobhutnahmekosten des Jugendamtes Schwabach für die regulären Inobhutnahmen (ausgenommen UMA) beliefen sich in 2022 auf ca. 70.000 €. Ein Großteil der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen konnten in den eigens vorgehaltenen Bereitschaftspflegefamilien untergebracht und nur dadurch die gesamten Inobhutnahmekosten verhältnismäßig geringgehalten werden.

Die Bereithaltung von eigenen Inobhutnahmeplätzen ist für die Stadtverwaltung Schwabach somit nicht nur fachlich notwendig auf Grund der Knappheit an verfügbaren Inobhutnahmeplätzen, sondern stellt ebenfalls einen großen finanziellen Vorteil dar.

IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen.